

# **Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Emkendorf (Abwassersatzung)**

## *Inhalt:*

Satzung vom 2.12.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 3.12.2005

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) und der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 06.1.2004 (GVOBl. S.-H. S. 8) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.05.2005 /19.10.2005 die folgende Satzung erlassen, die nach Genehmigung durch die Wasserbehörde vom 01.12.2005 hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 - Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept**

- (1) Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
  1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser,
  2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie
  3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser). Dies gilt nicht für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz erlassen. Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde die Grundstücke dar, die an die zentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können.

## **§ 2 - Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 4 Landeswasserge-

setz). Aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ergibt sich, welche Grundstücke an die zentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können. Die Eigentümer der nach diesem Plan nicht an die zentrale Anlage anschließbaren Grundstücke haben das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms obliegt dem Amt Nortorf-Land nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsbeschlusses vom 27.10.1981 gemäß § 5 Abs. 1 Amtsordnung.

- (2) Soweit Grundstückseigentümer nicht an die zentrale Abwasseranlage anschließen können und das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, obliegt das Leeren, Abfahren und Behandeln des in solchen Gruben gesammelten Abwassers dem Amt Nortorf-Land nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsbeschlusses vom 27.10.1981 gemäß § 5 Abs. 1 Amtsordnung. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6.

### **§ 3 - Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde überträgt die ihr obliegende Verpflichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser im gesamten Gemeindegebiet gemäß § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 31 a Landeswassergesetz auf die Nutzungsberechtigten der bebauten und befestigten Grundstücke.
- (2) Auf der Grundlage des § 31a Abs. 2 Landeswassergesetz und des § 47 Landesbauordnung ist das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser nach den Vorgaben der ‚Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser‘ und unter Beachtung des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) vorrangig auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern. Bei den bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Anlagen, bei hydrologischen Verhältnissen, die eine Versickerung nicht zulassen oder wenn für die Erstellung einer Versickerungsanlage nach Satz 1 unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen würden, kann das anfallende Niederschlagswasser im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 20 Landeswassergesetz mit Zustimmung der Gemeinde in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die für die Beseitigung des Niederschlagswassers erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.

## **§ 4 - Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

- (1) Zur zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Druckrohrleitungen, auch als Vakuumleitungen, (Sammler) Vakuumhausanschlusschächte einschließlich der dazu gehörigen Stauraumkanäle, Vakuumstationen, Pumpstationen, Kleinpumpwerke, Messstationen, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.  
Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb der zentralen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung.

## **§ 5 - Begriffsbestimmungen**

### **1. Grundstücke**

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

### **2. Grundstückseigentümer**

Grundstückseigentümer sind diejenigen, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

### **3. Grundstücksanschluss**

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung von der öffentlichen Abwasserdruckleitung (Sammler) bis einschließlich des Vakuumananschlusschachtes bzw. des Kleinpumpwerksschachtes, der im Regelfall auf einem von zwei anzuschließenden, benachbarten Grundstücken installiert wird. Zum Grundstücksanschluss gehört bei Vakuumschächten eine ca. 2 m lange Stauraumrohrleitung DN 200 mit Reduzierstück auf DN 150. Bei Vakuumananschlusschächten bzw. Kleinpumpwerken für mehrere Grundstücke endet der Grundstücksanschluss ca. 0,5 bis 1,0 Meter hinter der Grundstücksgrenze des zusätzlich anschließbaren Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss mit dem Va-

kuumanschlussschacht und der dazu gehörenden Stauraumrohrleitung DN 200 mit Reduzierstück auf dem trennenden oder vermittelnden Grundstück.

Bei Grundstücken, bei denen der Abstand des anzuschließenden Wohnhauses zur Grenze der Straße, in der sich die Abwasserdruckleitung befindet, in Luftlinie mehr als 50 m beträgt, kann der Vakuumschacht ohne Berechnung von Mehrkosten in einem Abstand von 30 m zum anzuschließenden Wohnhaus gesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer dies gestattet und die Kosten der Wiederherstellung der Oberflächen über dem Rohrleitungsgraben trägt. Der Abstand zum Wohnhaus wird in gerader Linie vom Wohnhaus zur Straße gemessen. Wenn zwei Grundstücke an einen gemeinsamen Vakuumschacht angeschlossen werden können, müssen beide Grundstückseigentümer dieser Regelung zustimmen.

#### **4. Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss den öffentlichen Abwasserdruckleitungen in der Straße zuführen.

### **§ 6 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 7) berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 bis 2) und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen Schmutzwasserdruckleitung liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserdruckleitung einschließlich Grundstücksanschluss für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

### **§ 7 - Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
  1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
  2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der für die Abwasseranlage erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 9 Abs. 7, sofern das Abwasser nicht durch Kleinkläranlagen beseitigt werden kann.

- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

## **§ 8 - Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts**

- (1) Die zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
  - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
  - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - d) der Betrieb der Abwasseranlage erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
  - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
  - f) sonstige schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- a) Stoffen, die Leitungen oder Ventile der Vakuumanlage verstopfen können,
  - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
  - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
  - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
  - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,
  - g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
  - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
  - j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
  - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
  - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
  - o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;

p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist, das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf, das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist, das aufschwimmende Öle und Fette enthält.

q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die jeweils durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlichten Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen).

Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.

(6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind

1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(7) Niederschlagswasser, Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser darf in Schmutzwasserdruckleitungen nicht eingeleitet werden.

(8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden.

(9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und der Straßenentwässerung dienende Anlagen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Schmutzwassersammler einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Abs. 13 bleibt unberührt.

(10) Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung gel-

tenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

- (11) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidgut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (15) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

## **§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine betriebsfertige Abwasserdruckleitung mit Anschlussleitung erschlossen ist oder wenn dem Grundstück auf andere Weise eine Anschlussmöglichkeit

vermittelt wird. Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 11 zu stellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 12 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 12 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 8 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit die Gemeinde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 2 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben und den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm dem Amt Nortorf-Land bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung des Amtes Nortorf-Land zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem Amt Nortorf-Land bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

## **§ 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 1 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube im Sinne von § 9 Abs. 7.

- (2) Ein landwirtschaftlicher Betrieb kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für das zum Reinigen der Melkeinrichtungen verwendeten Abwassers befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass für die Speicherung des Abwassers in Güllebehältern eine ausreichende Lagerkapazität vorhanden ist und das Abwasser auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden kann.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

## **§ 11 - Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten
  - a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
  - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
  - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben;
  - d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
  - e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
  - f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.
- (3) Der Antrag soll enthalten
  - a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen; dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
    - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden.
    - ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung, soweit dies zur Beurteilung im Einzelfall erforderlich ist.

- ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
  - b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
- (4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
  - (5) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

## **§ 12 - Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 13 - Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Ziff. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserdruckleitungen (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welche Abwasserdruckleitung das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt die Gemeinde begründete Wünsche der Grundstückseigentümer.

- (2) Benachbarte Grundstücke auf derselben Straßenseite sollen grundsätzlich einen gemeinsamen Vakuumanschlussschacht mit gesondertem Stauraumkanal für jedes Grundstück bzw. ein gemeinsames Kleinpumpwerk erhalten. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur eine Anschlussmöglichkeit an einen gemeinsamen Vakuumanschlussschacht bzw. ein gemeinsames Kleinpumpwerk haben. Auf Antrag und gegen Erstattung der Mehrkosten kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird.
- (4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss eines Grundstücks, welches an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden könnte, an einen einzelnen Vakuumanschlussschacht oder ein einzelnes Kleinpumpwerk zulassen, wenn dies der Grundstückseigentümer ausdrücklich verlangt und sich schriftlich verpflichtet, der Gemeinde die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Eine Kostenerstattungspflicht entsteht nicht, wenn das einzelne Grundstück wegen seiner Lage nicht zusammen mit einem Nachbargrundstück an einen gemeinsamen Vakuumschacht oder ein gemeinsames Kleinpumpwerk angeschlossen werden kann.
- (5) Die Vakuumanschlussschächte werden grundsätzlich mit einer nicht überfahrbaren Abdeckung ausgestattet. Die Gemeinde kann die Herstellung einer überfahrbaren Abdeckung zulassen, wenn es der Grundstückseigentümer ausdrücklich verlangt und sich schriftlich verpflichtet, der Gemeinde die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Die Kostenerstattungsverpflichtung gilt nicht, wenn wegen der besonderen Verhältnisse auf dem Grundstück eine überfahrbare Abdeckung hergestellt werden muss.
- (6) Vakuumschächte und Kleinpumpwerke sollen auf den Anliegergrundstücken in der Nähe der öffentlichen Straße errichtet werden. Die Gemeinde kann bei Grundstücken, bei denen der Abstand des anzuschließenden Gebäudes zur Straße mehr als **15 m** beträgt, den Vakuumschacht oder das Kleinpumpwerk in größerem Abstand zur Straße (näher am anzuschließenden Gebäude) herstellen lassen, wenn dies den Betrieb der Einrichtung nicht erschwert, der Eigentümer dies ausdrücklich verlangt und der Gemeinde die dadurch entstehenden Mehrkosten erstattet. Wenn zwei Grundstücke an einen gemeinsamen Vakuumschacht angeschlossen werden können, müssen beide Grundstückseigentümer dieser Regelung zustimmen § 5 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.

## **§ 14 - Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst

dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

- (2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.
- (3) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

## **§ 15 - Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 5 Ziff. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Hausinstallation muss nach DIN EN 12056 belüftet sein. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Personen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Grundstücksanschluss sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

- (7) Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und dem Anschluss der Leitungen an die Stauraumrohrleitung bzw. an das Kleinpumpwerk ist darauf zu achten, dass keine Steine, Erde oder andere Stoffe, die zu Störungen der Anlage führen können, in die Stauräume oder Pumpwerksschächte gelangen.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

## **§ 16 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist
  - a) zur Unterhaltung und Wartung der Grundstücksanschlüsse,
  - b) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
  - c) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 8,
  - d) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
  - e) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
  - f) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## **§ 17 - Sicherung gegen Rückstau**

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Oberkante des Vakuumanschlussschachtes bzw. des Kleinpumpwerks. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

## **§ 18 - Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

## **§ 19 - Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen werden können, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch oder in einem Baulastenverzeichnis eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## **§ 20 - Entgelte für die Abwasserbeseitigung**

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge nach einer gesondert erlassenen Beitragssatzung.
- (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Gemeinde Grund- und Zusatzgebühren auf Grund einer gesondert erlassenen Gebührensatzung.

## **§ 21 - Kostenerstattung**

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse (§ 13 Abs. 3), einzelner Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden könnten (§ 13 Abs. 4), von befahrbaren Abdeckungen für Vakuumanchlusschächte oder Kleinpumpwerke (§ 13 Abs. 5), oder die Errichtung von Vakuumschächten oder Kleinpumpwerken in größerem Abstand zur Straße (§ 13 Abs. 6) fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Die Kosten oder Aufwendungen können vor Durchführung als Pauschalbetrag erhoben werden. Die Gemeinde kann vor Durchführung Sicherheit verlangen.

Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i.S. von Satz 1; dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.

## **§ 22 - Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## **§ 23 - Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 9 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

## **§ 24 - Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 25 - Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 8, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 8 und § 15 Abs. 5, eine Störung im Bereich der Vakuumanschlussschächte oder der Kleinpumpwerke verursacht, hat der Gemeinde die für die Beseitigung der Störung entstandenen Kosten zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes einer Unterdruckstation oder einer Absaugventileinheit,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Leitungsbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten bei Unterdruckstationen oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

## **§ 26 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;

- b) § 8 Abwasser einleitet;
  - c) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
  - d) § 9 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  - e) § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 11 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
  - f) § 12 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
  - g) § 15 Abs. 2 und 7 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h) § 16 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - i) § 16 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - j) § 8 Abs. 14 sowie § 23 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 27 - Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung sowie der Kalkulation- und Berechnung der nach den §§ 20 und 21 zu erhebenden Entgelten und Kosten ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramts, des Steueramtes und der Grundstückseigentümerdatei des Amtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde bzw. die gesetzliche zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach die-

ser Satzung und die Berechnung und Erhebung von Entgelten und Kosten erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei, Beitrags- und Gebührenkalkulation etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 28 - Inkrafttreten**

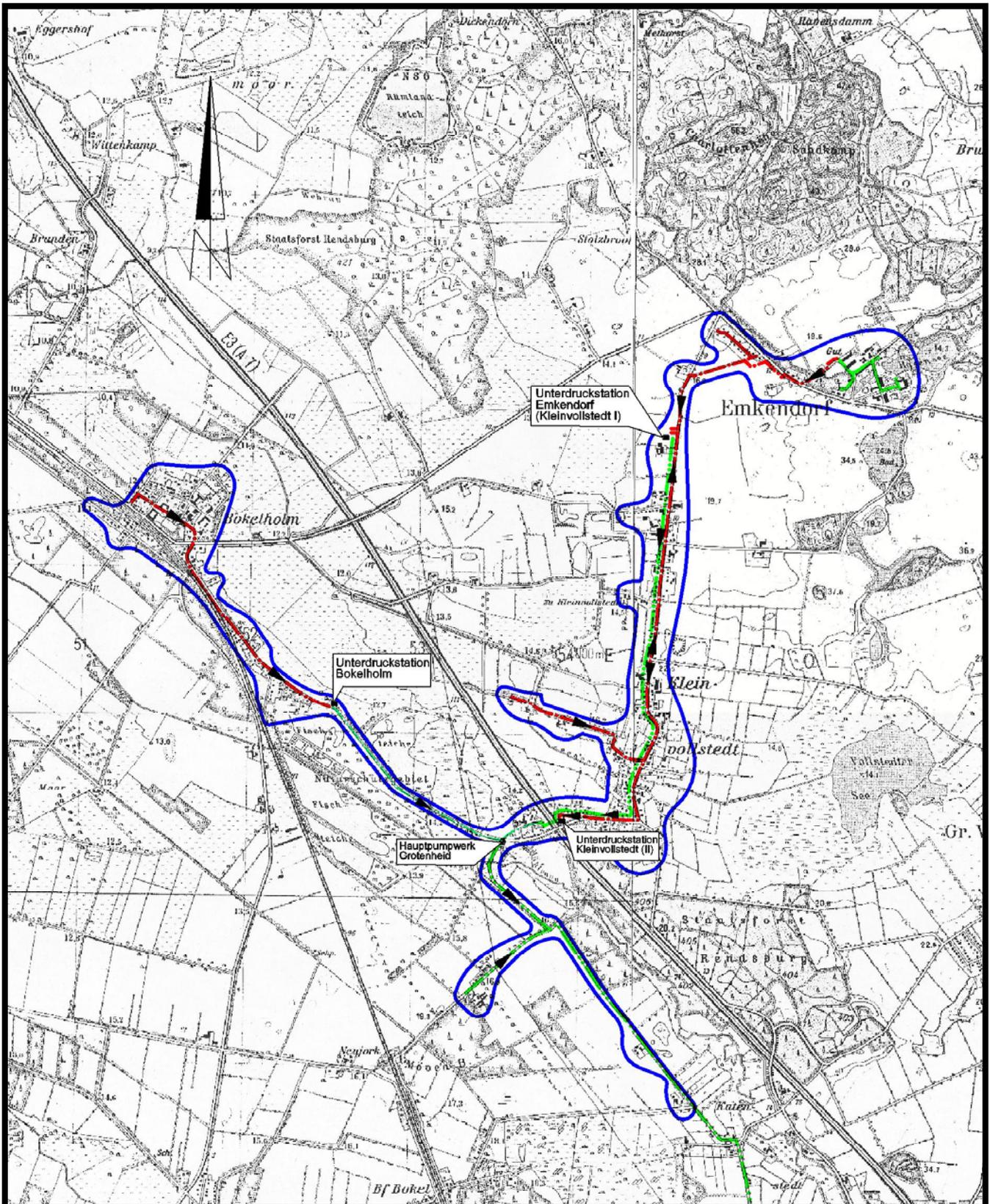
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Emkendorf, den 02.12.2005

Gemeinde Emkendorf  
Der Bürgermeister

## Anlage zur Abwassersatzung Emkendorf



## Zentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung Gemeinde Emkendorf